

VETS Verein Erwerbslosen Treffpunkt Schaffhausen

STATUTEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Erwerbslosen Treffpunkt Schaffhausen" besteht gem. Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Schaffhausen, nachfolgend VETS genannt.

Art. 2

Der VETS ist eine gemeinnützige Organisation zur Wahrung und Vertretung der Interessen von erwerbslosen Personen.

Der VETS ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der VETS

- unterhält und betreut eine Schreibstube für Stellensuchende in der Region Schaffhausen
- bietet Hilfe zur Selbsthilfe
- fördert die Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsprozess
- arbeitet mit anderen Institutionen und Gruppen zusammen, die sich mit Arbeitslosigkeit befassen.

Aufgaben des Treffs sind insbesondere:

- das Betreiben einer "Schreib- und Lernstube" mit Personalcomputern
- Unterstützung beim Schreiben von Lebenslauf und Bewerbungen
- der Informationsaustausch unter Arbeitslosen und Arbeitsbesitzenden
- gegenseitige Hilfe und Ermutigung
- gegenseitige Unterstützung bei der Weiterbildung und Arbeitssuche
- das Organisieren von Mittagstischen
- Hilfe beim Anpassen an die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten in der Arbeitslosigkeit
- Angebot des „offenen Ohres“ bei seelsorgerlichen Anliegen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied werden können Menschen mit oder ohne Arbeit, sowie juristische Personen, die sich mit den Zielsetzungen des Vereins einverstanden erklären.

Art. 4

Ein- und Austritte sind jederzeit schriftlich möglich. Beiträge für ein angefangenes Mitgliedschaftsjahr werden beim Austritt nicht zurückerstattet.

Art. 5

Missachtung der Vereinsziele oder der Hausordnung des Treffpunktes können zum Ausschluss führen. Der Vorstand verfügt nach vorherigem Anhören des Mitgliedes und unter Angabe der Gründe den Ausschluss.

Jahresversammlung

Art. 6

Die Jahresversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu :

- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Aktuarin & Vizepräsidentin / des Aktuars & Vizepräsidenten, der Kassierin / des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen / der Revisoren
- Statutenänderung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Genehmigung oder Änderung der Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, Treffpunktleitung und evt. weiteren Vereinsorganen
- Abnahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Revisionsberichtes sowie Genehmigung des Budgets
- Festlegen des Mitgliederbeitrages und der Ausgabenkompetenzen der Treffleitung.

Mitgliederversammlung

Art. 7

Sie dient einem kontinuierlichen Informationsaustausch unter den Mitgliedern und soll insbesondere auch das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Solidarität fördern.

Sie findet auf Einladung des Vorstandes statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann aus dringlichen Gründen vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Art. 8

Die Einladungen mit Traktandenliste zur Jahres- oder Mitgliederversammlung sind vier Wochen vorher allen Mitgliedern zuzustellen.

Anträge sind zehn Tage zuvor schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten einzureichen.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin / Präsident,
- Kassierin / Kassier,
- Aktuarin / Aktuar, (Vizepräsidentin / Vizepräsident)
- Beisitzerin / Beisitzer
- Treffleiterin / Treffleiter (VertreterIn der Treffbetreuung)

Finanzen

Art. 10

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Trägerschaftsinstitutionen
- Spenden
- Erträge aus Aktivitäten
- Materialkostenbeiträgen
- und andere

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Für alle Beschlüsse und Abstimmungen gilt das einfache Mehr, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben. Stichentscheid erfolgt durch den Präsidenten.

Art. 13

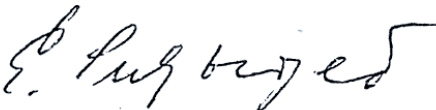
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahresversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand drei Monate vor der Versammlung eingereicht werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung an der Gründungsversammlung vom 17. September 2001 in Kraft.

Schaffhausen, 20. September 2001

In Vertretung des Präsidenten Jakob Koch:
Aktuar und Vizepräsident Ernst Sulzberger



Treffleiter Rudolf Henes

